

#### **I. Geltung**

- (1) Diese AGB-R liegen allen Lieferungen und Leistungen der Firma X-TENDED Dipl.-Ing. G.Reis – M.Peer GbR, insbesondere allen Instandsetzungen, Lieferungen von Ersatzteilen und Ersatzbaugruppen sowie Leistungen im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsverträgen zugrunde.
- (2) Sie gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, die ab dem 01. Mai 2004 zustande kommen. Mit Inkrafttreten dieser AGB-R verlieren alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Geltung.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei deren Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

#### **II. Zustandekommen des Vertrages**

Ein Vertrag über Reparaturdienstleistungen kommt durch schriftliche Auftragserteilung und schriftliche Annahme des Reparaturauftrages zustande.

#### **III. Reparaturen**

- (1) Bei Auftragserteilung hat der Besteller die Fehler beziehungsweise deren Auswirkungen möglichst genau anzugeben.
- (2) Der Besteller kann bei Auftragserteilung eine Obergrenze für die Reparaturkosten bestimmen. Kann eine Reparatur zu diesen Kosten nicht ausgeführt werden, so ist vor Durchführung der Reparatur die Zustimmung des Bestellers einzuholen, wenn die tatsächlichen Reparaturkosten die vom Besteller angegebene Kostengrenze um mehr als 15% übersteigen. Wird die Zustimmung nicht oder nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen erteilt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Besteller den tatsächlichen bis dahin entstandenen Zeitaufwand in Rechnung zu stellen. Soweit dies mit technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich ist, braucht der Reparaturgegenstand nicht in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt zu werden.
- (3) Im Falle von nicht beendeten Reparaturen wird dem Besteller der entstandene Aufwand berechnet, wenn die Nichtausführung darauf beruht, dass
  - a) der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat,
  - b) ein benötigtes Ersatzteil ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht zu beschaffen ist,
  - c) der Besteller bei Reparaturdurchführung beim Besteller zum vereinbarten Termin nicht anwesend ist,
  - d) der Auftrag bei bereits begonnener Reparatur zurückgezogen wird.

#### **IV. Gewährleistung**

- (1) Für gelieferte Teile und ausgeführte Instandsetzungen leisten wir Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Handelt es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher im Sinne des BGB, so ist die Gewährleistung auf 12 Monate begrenzt.
- (2) Bei mangelhaften Instandsetzungsarbeiten darf der Besteller zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung beziehungsweise nach erfolglosem Ablauf einer vom Besteller zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, stehen ihm die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- (3) Gewährleistungsansprüche sind stets ausgeschlossen, wenn der Mangel auf unsachgemäße Behandlung des instand gesetzten Gerätes oder der gelieferten Ersatzteile oder Baugruppen zurückzuführen ist, die der Besteller, der Endabnehmer oder ein Dritter vorgenommen hat oder, soweit ein Mangel auf bestimmungswidrigen oder außergewöhnlichen Gebrauch des instand gesetzten Gerätes oder der Ersatzteile oder Baugruppen beruht. Verschleißteile haben nur eine dem Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- (4) Soweit vom Besteller Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangt wird, hat der Auftragnehmer - außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

#### **V. Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Unsere Preise verstehen sich in Euro und gelten stets ab Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Für Leistungen im Außendienst werden Kosten für An- und Abfahrt gesondert berechnet. Bei Ersatzteillieferungen und Reparatur-Rücksendungen trägt die Nebenkosten wie Verpackung, Porto, Fracht und Versicherung oder Zustellgebühren der Besteller.
- (3) Sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde, werden Instandsetzungsleistungen getrennt nach Arbeitszeit und Ersatzteilen berechnet.
- (4) Alle Rechnungen sind ohne jeden Abzug bei Abholung oder Zusendung per Nachnahme sofort zahlbar. Eine abweichende Versendungs- oder Zahlungsart bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

#### **VI. Gefahr / Transportversicherung**

- (1) Die Gefahr einer Verschlechterung oder eines Untergangs von Geräten beim Transport trägt der Besteller, sofern dieser Unternehmer ist.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Ersatzleistung für Transportschäden bei vom Auftragnehmer veranlassten Transporten ausschließlich nach Maßgabe und im Rahmen der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Versicherung von Gütertransporten in Höhe des Netto-Listeneinkaufspreises. Sollte das Transportgut einen höheren Wert besitzen, so hat der Besteller vor dem Versand bei dem Auftragnehmer eine Höherversicherung schriftlich zu beantragen oder selbst eine Versicherung abzuschließen. Der Wert des Transportgutes ist im Schadensfall vom Besteller durch geeignete Belege, insbesondere Einkaufsrechnungen oder Wertgutachten, nachzuweisen.
- (3) Bei Totalbeschädigung oder Totalverlust von Teilen der instand gesetzten Geräte werden die notwendigen Kosten der Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile ersetzt. Bei Totalverlust oder Totalbeschädigung des instand gesetzten Gerätes wird der Zeitwert ersetzt.

#### **VII. Abnahme**

- (1) Holt der Besteller den Reparaturgegenstand nicht ab oder nimmt er im Falle des Versandes an ihn den Gegenstand nicht an, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Besteller zur Abholung eine Frist von vier Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Besteller ein angemessenes Lagergeld zu fordern.
- (2) Erfolgt die Abholung des Reparaturgegenstandes nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Abholaufforderung, so entfällt für den Auftragnehmer die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung sowie jegliche Haftung für eine Beschädigung oder den Untergang des Reparaturgegenstandes. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Reparaturgegenstand nach Ablauf dieser Frist zu veräußern oder sonst zu verwerten und mit dem Verwertungserlös nach Belieben zu verfahren, wenn der Besteller mit einer Frist von mindestens einem Monat darauf hingewiesen wurde.

#### **VIII. Pfandrecht**

Bis zur vollständigen Bezahlungen der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Besteller steht dem Auftragnehmer ein Pfandrecht am Reparaturgegenstand zu.

#### **IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist Berlin.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

#### **X. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller – einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien wirtschaftlich beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.